

Reglement vom 13.10.2008	Neues Reglement	Bemerkungen
Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Reigoldswil, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, in Verbindung mit dem Gesetz über den Gewässerschutz des Kantons Basel-Landschaft vom 5. Juni 2003, beschliesst:		
A. Allgemeine Bestimmungen		
§ 1 Geltungsbereich Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.		
§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten ¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen. ² Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen. ³ Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten: a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden; b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein; c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.		
§ 3 Technische Ausführung Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände verbindlich.		
§ 4 Schadendienst Die Gemeinde kann den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen unterstützen.		
B. Abwasseranlagen der Gemeinde		
§ 5 Genereller Entwässerungsplan ¹ Die Gemeinde erstellt einen Generellen Entwässerungsplan (GEP) auf der Stufe eines Entwässerungskonzeptes. ² Der GEP ist behördenverbindlich. ³ Der GEP Reigoldswil ist periodisch zu überprüfen und wenn		

nötig an die Anforderungen des Gewässerschutzes, des REP Ergolz, des ARA-GEP Frenke und der Siedlungsentwicklung sowie an die anerkannten Regeln der Technik anzupassen. Änderungen mit Einfluss auf die Gewässer oder Abwasseranlagen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.		
§ 6 Kataster der Abwasseranlagen Die Gemeinde führt zu Lasten der Abwasserrechnung einen Kataster der Abwasseranlagen über sämtliche Abwasserwerksanlagen der Gemeinde und der Privaten.		
§ 7 Projektierung und Bau ¹ Die Gemeinde plant und erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP. ² Die Gemeindeversammlung entscheidet über die für die Projektrealisierung erforderlichen Kredite, vorbehaltlich der in der Gemeindeordnung festgesetzten Regelung betreffend Sondervorlagen und Finanzkompetenzen des Gemeinderates. Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite über die Ausgestaltung der Projekte für die Abwasseranlagen. ³ Die Anlagen und Einrichtungen sind soweit wie möglich im öffentlichen Areal zu erstellen.		
§ 8 Enteignung Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren nach den Bestimmungen des kantonalen Enteignungsgesetzes durchzuführen.		
§ 9 Betrieb und Unterhalt Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.		
§ 10 Haftung der Gemeinde ¹ Die Gemeinde haftet für Schäden an Anlagen von Dritten gemäss Verantwortlichkeitsgesetz. ² Die Gemeinde haftet weder mittelbar, noch unmittelbar für		

Schäden, die trotz ordnungsgemäsem Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen		
C. Abwasseranlagen der Privaten		
Bewilligungspflicht		
§ 11 Bewilligungspflicht ¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser (Dachflächen, befestigte Flächen, usw.) in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung notwendig. Die Bewilligungsbehörde richtet sich nach Anhang 6 der kantonalen Gewässerschutzverordnung. ² Die Bewilligungen in der Zuständigkeit der Gemeinde werden durch den Gemeinderat erteilt. ³ Soll das Abwasser eines Grundstücks gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen der Werkeigentümerin oder dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen der Werkeigentümerin oder des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetzes über den Gewässerschutz.		
Verschmutztes und nichtverschmutztes Abwasser		
§ 12 Liegenschaftsentwässerung ¹ Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP a. verschmutztes Abwasser abzuleiten; b. nicht verschmutztes Wasser abzuleiten oder wo möglich versickern zu lassen. ² Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 Buchstabe b. zu treffen: a. bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen; b. spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung oder c. spätestens 3 Jahre nach Erneuerung der sie betreffenden kommunalen Abwasseranlagen. ³ Nicht verschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden. 4 Die Gemeinde kann		

bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.		
Erstellung, Betrieb und Unterhalt und Stilllegung		
§ 13 Grundsatz ¹ Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation. ² Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer trägt die Kosten für die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde. Die Anschlussleitung bleibt im Besitz der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers. ³ Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von ausgewiesenem Fachpersonal ausgeführt werden. ⁴ Für Abwasseranschlussleitungen ausserhalb der Bauzone gilt die Leitung ab Ende der Bauzone als private Anschlussleitung. ⁵ Das Durchleitungsrecht durch Parzellen der öffentlichen Hand gilt ohne Grundbucheintrag als gegeben. ⁶ Die Gemeinde kann ungenützte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten der Eigentümerin, bzw. des Eigentümers der Anschlussleitung.		
§ 14 Unterhaltspflicht ¹ Private Abwasseranlagen müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sowie gemäss den gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände unterhalten und instand gestellt werden. ² Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind. ³ Die Gemeinde kann finanzielle Beiträge für Kontrollen der privaten Anschlussleitungen entrichten. ⁴ Die Gemeinde ist berechtigt, die Hausinstallationen zu prüfen. Sie kann während den laufenden Arbeiten oder nach der Inbetriebsetzung Kontrollen durchführen. ⁵ Die Gemeinde übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Handwerker ausgeführten Arbeiten oder für in-		

stallierte Leitungen und Armaturen. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.		
§ 15 Haftung der Privaten Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer haftet für allen Schaden, der durch die private Abwasseranlage verursacht wird.		
§ 16 Durchleitungsrechte Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte über private Grundstücke ist Sache der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.		
§ 17 Duldungs- und Auskunftspflicht ¹ Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden oder deren Beauftragten der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen. ² Die Gemeinde kann zur Kontrolle von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatareal vornehmen lassen.		
D. Finanzierung		
Allgemeine Bestimmungen		
§ 18 Grundsätze ¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss. ² Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz der Abwasseranlagen sowie die vom Kanton überbundenen Kosten (Abwasserreinigung) werden den Grundeigentümerinnen oder den Grundeigentümern belastet, und zwar in Form: a. von Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Kanalisation; b. von Anschlussgebühren für den Anschluss an die Kanalisation; c. einer jährlichen Mengengebühr; d. von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen		
§ 19 Festlegung der Beiträge und Gebühren ¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im		

Anhang zu diesem Reglement fest. ² Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Mengengebühren (Schwemmgebühr) sowie die Gebühren für die Bewilligungen, Kontrollen und besonderen Dienstleistungen fest.		
§ 20 Vorab-Erstellung ¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung). Bei der Vorfinanzierung liegen Projektierung, Überwachung der Ausführung und Abrechnung bei der Gemeinde. Bei der Selbsterschliessung hat die Gemeinde ein Aufsichtsrecht. ² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten vorfinanzierten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein. Im kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) § 84 'Vorfinanzierung der Erschliessung' und § 85 'Selbsterschliessung' sind weitere Grundlagen ersichtlich. ³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit für eine Vorfinanzierung bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.		
§ 21 Zahlungsmodalitäten ¹ Die einmaligen Gebühren sind innert 60 Tagen, die übrigen Fakturen innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung fällig. ² Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. ³ Der Gemeinderat legt die Höhe des Verzugszinses fest.	§ 21 Zahlungsmodalitäten ¹ Die einmaligen Gebühren sowie die übrigen Fakturen sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung fällig. ³ Die Gemeindeversammlung legt die Höhe des Verzugszinses in der Gebührenordnung fest.	
Einmalige Beiträge und Gebühren: Erschliessungsbeitrag		
§ 22 Erschliessungsbeitrag ¹ Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer leistet der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag, wenn das		

Grundstück an die Anlagen der Abwasserentsorgung angeschlossen und zonenrechtlich baulich genutzt werden kann. ² Der Erschliessungsbeitrag ist unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht. ³ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Grundstücksfläche innerhalb der Bauzone.		
Einmalige Beiträge und Gebühren: Anschlussgebühr		
§ 23 Anschlussgebühren Neubauten ¹ Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer leistet der Gemeinde eine Anschlussgebühr, wenn die Liegenschaft an die Anlagen der Abwasserentsorgung angeschlossen ist und die Gebäudeschätzung vorliegt. ² Ein bereits geleisteter Erschliessungsbeitrag, bzw. ein Vorteilsbeitrag gemäss altem Kanalisationsreglement vom 25. Juli 1984 wird bei der Rechnungsstellung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht. ³ Die Berechnung der Anschlussgebühr erfolgt bei überbauten Parzellen aufgrund des Brandversicherungswertes sämtlicher Gebäude einer Parzelle, unabhängig davon, ob sie über einen eigenen Anschluss an die Kanalisation verfügen oder nicht. ⁴ Bei einem Neubau werden die Anschlussgebühren auf dem ganzen Gebäudewert erhoben, wenn die Endschatzung der kantonalen Gebäudeversicherung vorliegt. Bei einem Um- oder Erweiterungsbau, wenn die Revisionsschätzung vorliegt. ⁵ Versäumt es die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer die Gebäudeschätzung innert sechs Monaten nach dem Bezug der Liegenschaft durchführen zu lassen, können 80 % der voraussichtlichen Anschlussgebühren verrechnet werden. Die Schlussabrechnung erfolgt nach Vorliegen der Gebäudeschätzung. ⁶ In Fällen in denen der Gemeinde der Gebäudeversicherungswert nicht bekannt ist, ist die Gebäudebesitzerin oder der Gebäudebesitzer verpflichtet, die entsprechende Versicherungspolice der Gemeinde vorzulegen.	§ 23 Anschlussgebühr ¹ Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer leistet der Gemeinde eine Anschlussgebühr: Wenn das Grundstück erstmals an die Anlagen der Abwasserentsorgung angeschlossen ist, wird ein Akontobetrag von 2/3 des vorab durch die Gemeinde vorgenommenen Gebäudeschätzung fällig. Nach Vorliegen der definitiven Gebäudeschätzung wird die Restzahlung fällig.	

⁷ Die Anschlussgebühren für private Abwasseranschlüsse ausserhalb der Bauzone werden vom Gemeinderat im Rahmen der Behandlung des Anschlussgesuches festgesetzt. Die Grundeigentümerin, bzw. der Grundeigentümer hat einen pauschalen Beitrag an das gemeindeeigene Abwassernetz zu leisten.		
§ 24 Reduktion Anschlussgebühren Mit Nachweis durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer werden bei der Berechnung der Anschlussbeiträge nicht berücksichtigt: a) bei bestehenden Liegenschaften: die Kosten (maximal jedoch 10 % des indexierten Brandversicherungswertes) für Wert vermehrende Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- und Energieeinsparung oder dem Ersatz erneuerbarer Energie dienen. Als Nachweis gilt der Entscheid der Steuerbehörden gemäss § 29 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich vom 7. Februar 1974; b) bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten: die Kosten (maximal jedoch 10 % des indexierten Brandversicherungswertes) für die Massnahmen zur Abwasservermeidung, Wasser- oder Energieeinsparung, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, sowie die Kosten für den Ersatz erneuerbarer Energien. Als Nachweis gilt der Entscheid der Steuerbehörden gemäss § 29 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich vom 7. Februar 1974; c) Die Rückerstattung von zuviel bezahlten Anschlussgebühren gemäss Buchstabe a) und b) erfolgt zinslos, nachdem die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer den Nachweis erbracht hat.	§ 24 Reduktion Anschlussgebühren ¹ Mit Nachweis durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer werden bei der Berechnung..... ² Eine Reduktion der Abwasser-Anschlussgebühr ist durch Nachweis möglich, wenn Liegenschaften vollumfänglich an das Abwassernetz (AIB-Kanal) des Kantons angeschlossen werden. Der Gemeinderat kann in einem solchen Fall die Grundgebühr angemessen bis höchstens 50% reduzieren, wenn dadurch nachgewiesenermassen weniger Kosten für den Bau und die Amortisation von Leitungen und Anlagen für die Gemeinde anfallen.	Der § 24 wird mit der Ziffer 2 ergänzt.

§ 25 Anschlussgebühren bestehende Bauten ¹ Werden durch Um- oder Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden Veränderungen vorgenommen, so wird der durch die Investitionen entstandene Mehrwert beitragspflichtig. ² Erhöhte Gebäudeversicherungssummen aufgrund von Revisionsschätzungen begründen keine Beitrags- und Gebührenpflicht gemäss Absatz 1. ³ Wird eine Liegenschaft nach Zerstörung durch Feuer oder nach vollständigem Abbruch neu aufgebaut, so werden die Beiträge und Gebühren für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Bereits geleistete Beiträge werden indexbereinigt angerechnet		
Wiederkehrende Gebühren		
§ 26 Grundsatz ¹ Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bezahlt der Gemeinde eine jährliche Mengengebühr. Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug gemäss Wasserreglement. ² Die Verrechnung der Mengengebühr erfolgt an die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer		
§ 27 Mengengebühr ¹ Die Mengengebühr für die Ableitung von Schmutzwasser bemisst sich nach dem Wasserbezug. ² Die Gebühren schuldet auch, wer Wasser aus privaten Anlagen (private Wasserquellen, Regenwasserverwendung etc.) bezieht, es sei denn, die Aufbereitung des häuslichen Abwassers erfolge auf dem Grundstück selber. Für die Bemessung montiert die Gemeinde einen Wasserzähler. ³ Weist eine Wasserbezügerin oder ein Wasserbezüger nach, dass mehr als 20 % oder mehr als 300 m³ /Jahr der verbrauchten Wassermenge, (inkl. Regenwassernutzung) nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet wurde, ist diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug zu bringen.		
§ 28 Stetig fliessendes, nicht verschmutztes Abwasser ¹ Für die Ableitung stetig fliessenden, unverschmutzten Abwassers, aus Kühlsystemen, Brunnen und vergleichbaren Einrichtungen, muss eine Mengengebühr entrichtet werden,		

sofern die Menge über 500 m³ pro Jahr beträgt. Die Mengengebühr bemisst sich nach der Menge (m³) Wasser, die eingeleitet wird, abhängig von der privaten Entwässerung (Mischsystem oder Trennsystem). ² Die Menge ist dann erheblich, wenn sie mehr als 30% der bei Trockenwetter auf der Liegenschaft anfallenden Abwassermenge, mindestens aber 500 m³ /Jahr ausmacht. ³ Der Nachweis erfolgt durch die Gemeinde zu Lasten der Grundeigentümerin, bzw. des Grundeigentümers. ⁴ Bei übrigen Einleitungen von stetig fliessendem unverschmutztem Abwasser ist eine jährliche Gebühr pro Anschluss zu entrichten.		
E. Schlussbestimmungen		
§ 29 Vollzug ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er regelt den Vollzug und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. ² Kommt die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, und liegt eine rechtskräftige Verfügung vor, so kann der Gemeinderat die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.		
§ 30 Rechtsschutz ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. ² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden. ³ Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.		
§ 31 Strafbestimmungen ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 5'000 bestraft. ² Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann innert		

10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.		
§ 32 Aufhebung bisherigen Rechts Das Kanalisationsreglement vom 25. Juni 1984 wird aufgehoben.		
§ 33 In-Kraft-Treten Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.		
Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Oktober 2008 NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG F. Schweizer K. Sutter Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Abwasserreglement mit Beschluss Nr. 87 vom 9. März 2009 genehmigt. Das Reglement tritt, gemäss Beschluss Nr. 105/09 vom 16. März 2009 des Gemeinderates per 16. März 2009 in Kraft.		